

3965

KR-Nr. 261/1995
KR-Nr. 400/1998

**Bericht und Antrag
des Regierungsrats an den Kantonsrat**

**a) zum Postulat KR-Nr. 261/1995 betreffend
Fonds zur Förderung des Kaufs energiesparsamer
Fahrzeuge**

**b) zum Postulat KR-Nr. 400/1998 betreffend
Motorfahrzeugabgaben nach Energieeffizienz**

(vom 17. April 2002)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 18. November 1996 folgende von Kantonsrätin Marie-Therese Büsser-Beer, Rüti, am 9. Oktober 1995 eingereichte Motion als Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird ersucht, die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass ein Fonds eingerichtet wird, aus dem beim Kauf energiesparsamer Personen- und Lieferwagen Investitionsbeiträge ausgerichtet werden. Die Förderbeiträge sollen umso höher sein, je energiesparsamer das Fahrzeug ist. Die Mittelbeschaffung soll über einen Zuschlag auf die Verkehrsabgaben für energieintensive Personen- und Lieferwagen erfolgen. Der Zuschlag soll umso höher sein, je energieintensiver das Fahrzeug ist. Um die Signalwirkung für den Kauf energiesparsamer Fahrzeuge zu erhöhen, soll eine begleitende Informationskampagne durchgeführt werden.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 3. April 2000 folgende von den Kantonsräten Hansruedi Schmid, Richterswil, Peter Niederhauser, Wallisellen, und Lucius Dürr, Zürich, am 2. November 1998 eingereichte Motion als Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Gesetzesvorlage für progressive Motorfahrzeugabgaben auszuarbeiten, welche auf den Energieverbrauchscoeffizienten der Fahrzeuge basiert. Gleichzeitig sind die Voraussetzungen zu schaffen, dass Motorfahrzeuge mit tiefem Energieverbrauch teilweise von den Abgaben befreit und solche mit hohen Abgasemissionen stärker belastet werden.

Der Regierungsrat erstattet hiezu folgenden Bericht:

Das Postulat KR-Nr. 261/1995 wurde am 18. November 1996 überwiesen. Der Regierungsrat beantragte in der Folge mit der Vorlage 3753 betreffend die Änderung des Verkehrsabgabengesetzes am 2. Februar 2000 die Abschreibung dieses Postulates. Mit der gleichen Vorlage stellte der Regierungsrat zudem den Antrag, die Motion KR-Nr. 400/1998 nicht zu überweisen. Diese Motion wurde jedoch am 3. April 2000 vom Kantonsrat als Postulat überwiesen. Am 9. Januar 2001 beantragte die Kommission für Energie, Umwelt und Verkehr dem Kantonsrat, die Vorlage 3753 an den Regierungsrat zurückzuweisen. Mit gleichem Beschluss passte sie in der Vorlage 3753a den Antrag auf Nichtüberweisung des Vorstosses KR-Nr. 400/1998 an, indem sie ihn in einen Abschreibungsantrag änderte. Der Kantonsrat wies die Vorlage 3753 am 19. März 2001 an den Regierungsrat zurück, ohne die Vorstösse abzuschreiben.

Der Regierungsrat verabschiedete am 18. April 2001 seinen Geschäftsbericht 2000 und beantragte darin die Abschreibung des Postulates KR-Nr. 400/1998. Der Kantonsrat lehnte am 5. November 2001 die Abschreibung dieses Postulates ab. Gemäss § 24 Abs. 5 des Kantonsratsgesetzes (LS 171.1) steht dem Regierungsrat nun eine Frist von sechs Monaten, d. h. bis zum 5. Mai 2002, für Berichterstattung und Antragstellung zu diesem Postulat zur Verfügung. Mit Schreiben vom 29. November 2001 teilte die Geschäftsprüfungskommission des Kantonsrates mit, dass der verfahrensmässig nicht mehr erfasste unerledigte Vorstoss KR-Nr. 261/1995 analog dem Vorstoss KR-Nr. 400/1998 behandelt werden solle und damit auch diesbezüglich dem Regierungsrat für Berichterstattung und Antragstellung eine Frist bis 5. Mai 2002 zur Verfügung stehe. Mit Schreiben vom 10. Dezember 2001 wies der Regierungsrat die Geschäftsprüfungskommission darauf hin, dass der Kantonsrat über die Abschreibungsanträge zu den beiden erwähnten Vorstössen getrennt von der Gesetzesvorlage hätte Beschluss fassen müssen. Trotz dieser Ausgangslage und dem Umstand, dass das Postulat KR-Nr. 261/1995 im Unterschied zum Postulat KR-Nr. 400/1998 altrechtlich, d. h. nach den Bestimmungen des Kantonsratsgesetzes, wie sie bis zum 31. Mai 1998 galten, zu behandeln wäre, schloss sich der Regierungsrat in diesem Schreiben dem von der Geschäftsprüfungskommission beschlossenen Vorgehen an, um eine vernünftige Lösung zu ermöglichen.

Am 19. März 2001 hatte der Kantonsrat zudem das von den Kantonsräten Reto Cavegn, Oberengstringen, Martin Vollenwyder, Zürich, und Martin Mossdorf, Bülach, am 6. November 2000 eingereichte Postulat KR-Nr. 351/2000 betreffend Realisierungs- und Finanzierungskonzept Strasseninfrastrukturen dem Regierungsrat zur Bericht-

ertattung und Antragstellung überwiesen. Unter Federführung der Baudirektion erarbeitet gegenwärtig eine Arbeitsgruppe, der auch Vertreter der Direktion für Soziales und Sicherheit, der Finanzdirektion und der Volkswirtschaftsdirektion angehören, den Entwurf für ein Gesamtkonzept der Strassenfinanzierung. Der Regierungsrat will noch in diesem Jahr dem Kantonsrat eine entsprechende Vorlage unterbreiten. Insbesondere wird darin der Antrag auf Änderung des Verkehrsabgabengesetzes wieder aufgenommen werden. Dabei wird von den Bemessungsgrundlagen her grundsätzlich vom Änderungsantrag der Kommission für Energie, Umwelt und Verkehr vom 9. Januar 2001 (Vorlage 3753 a) ausgegangen werden, der im Vergleich zur ursprünglichen Vorlage des Regierungsrates vom 2. Februar 2000 eine erweiterte Möglichkeit zur steuerlichen Privilegierung besonders verbrauchs- und schadstoffarmer Fahrzeuge vorsah (Änderung von § 10 an Stelle des ursprünglich vorgesehenen neuen § 19 a). In der neuen Vorlage wird versucht werden, die Bemessungsgrundlagen in § 2 unter diesem Gesichtspunkt – soweit heute gesicherte und mit vertretbarem Aufwand verwendbare Grundlagen gegeben sind – weiter zu verfeinern. Nachdem bereits in der Weisung zur Vorlage 3753 aufgezeigt wurde, dass mit der damaligen Vorlage die Anliegen der beiden parlamentarischen Vorstösse KR-Nrn. 261/1995 und 400/1998 im Wesentlichen erfüllt waren, wird dies für die neue Vorlage gemäss den vorstehenden Ausführungen umso mehr gelten.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Postulate KR-Nrn. 261/1995 und 400/1998 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Notter	Husi